

## Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO)

### FAQ zu § 4 DVO-NBauO – Umwehrungen

#### 1. Werden feststehende Blendrahmen bei der Bemessung der Brüstungshöhe von 80 cm angerechnet oder nicht?

Im Sinne von § 16 NBauO ist eine begehbare Fläche erst verkehrssicher, wenn sie so gesichert ist, dass Personen nicht unbeabsichtigt über ihren Rand hinaus geraten und stürzen können.

Hierbei ist zu prüfen, ob das der Regelung zugrundeliegende Schutzziel, ein Abstürzen von Personen gegenüber tiefer liegenden Flächen zu verhindern, mit der geplanten Ausführung erfüllt wird. Die Ausführung, Beschaffenheit und Tiefe der vorgelagerten Fläche sowie der Höhenunterschied zu dieser Fläche müssen dazu geeignet sein, ein Abstürzen der Person zu verhindern.

In Niedersachsen wird zwischen **Umwehrungen** insgesamt und den darunterfallenden **Fensterbrüstungen** unterschieden.

**Umwehrungen** zum Schutz gegen Absturzgefahren müssen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 DVO-NBauO bei einer Absturzhöhe bis zu 12,00 m mindestens 0,90 m, im Übrigen 1,10 m hoch sein.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 DVO-NBauO müssen **Fensterbrüstungen** bei einer Absturzhöhe von 1,00 m bis 12,00 m mindestens 0,80 m, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12,00 m mindestens 0,90 m hoch sein.

Hinsichtlich der Bemessung der Brüstungshöhe müssen somit **Fensterbrüstungen** je nach Absturzhöhe bestimmte Mindesthöhen einhalten (*vgl. hierzu Randnummer 12 zu § 16 NBauO in der Kommentierung zur NBauO, Große-Suchsdorf, 10. Auflage i. V. m. Abbildung 2 auf S. 355 des v. g. Kommentars*), die gegenüber den Höhen von **Umwehrungen** niedriger sein dürfen. Dabei wird berücksichtigt, dass bei Fenstern die Tiefe der Brüstungsleibung zusätzlich Sicherheit gibt. Zudem wird der psychologischen Wirkung einer Fensterbrüstung als Bestandteil einer Außenwand Rechnung getragen.

Nach hiesiger Auffassung muss die Brüstungshöhe, gemessen von der Oberkante des Fensterbrettes bzw. der Fensterbank, mindestens 0,80 m bzw. bei Absturzhöhen größer 12 m mindestens 0,90 m betragen. Fehlt es den Fenstern an der (vorgesetzten) Leibungstiefe, wie das bei leichten Außenwandkonstruktionen häufig der Fall ist, dann müssen die Abmessungen für **Umwehrungen** zugrunde gelegt werden, wie es auch in § 4 Abs. 3 Satz 2 DVO-NBauO vorgesehen ist (*siehe hierzu Abbildung 3 auf S. 356 des v. g. Kommentars*). In diesen Fällen sind die Höhen entsprechend § 4 Abs. 2 DVO-NBauO maßgebend, die für Umwehrungen gelten. Hierbei kann die Bemessung der Brüstungshöhe auch bis zur Oberkante feststehender Blendrahmen erfolgen.

Abschließend ist anzumerken, dass es in Niedersachsen keine weitergehenden bauordnungsrechtlichen Regelungen als die oben genannten gibt, die Aussagen über notwendige Fensterbrüstungshöhen treffen.

## 2. Wo liegt die Grenze der Überkletterbarkeit bei Sockeln, Heizkörpern oder ähnlichen Bauteilen vor Fenstern?

Bei Fensterbrüstungen, die bei einer Absturzhöhe zwischen 1,00 m und 12,00 m weniger als das Mindestmaß von 0,80 m Höhe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 DVO-NBauO haben, muss im vorderen Bereich der Fensterleibung oder innen vor dem Fenster eine Absturzsicherung eingebaut sein, die bezüglich Höhe, Öffnungen und Leitereffekt den Anforderungen des § 4 DVO-NBauO genügt.

An Umwehungen von Flächen, auf denen sich üblicherweise auch Kleinkinder aufhalten, werden in § 4 DVO-NBauO weitergehende Anforderungen gestellt. Das trifft u. a. zu auf Wohnhäuser, Kindergärten, Vor- und Grundschulen, Spielplätze sowie auch auf alle übrigen öffentlich zugänglichen Einrichtungen des täglichen Lebens, wie beispielsweise ärztliche Praxen, Gaststätten, Läden, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten und Schwimmbäder.

Um das Überklettern einer Umwehung durch Kleinkinder zu erschweren (Verhinderung des Leitereffektes), ist in Niedersachsen von einer **Mindesthöhe von 0,70 m** auszugehen. Die Mindesthöhe von 0,70 m ist auch analog in der zurzeit bauaufsichtlich eingeführten Fassung der DIN 18065 in der Tabelle 1 für die Höhen von Treppengeländern geregelt. Erst Höhen von 0,70 m und mehr (entsprechen der üblichen Tischhöhe) sind für Kleinkinder ohne Hilfsmittel als nicht ersteigbar anzusehen. Eine geschlossene Fläche bzw. die Anordnung senkrechter Stäbe in einer Zone von mindestens 0,70 m im unteren Bereich der Umwehung erschwert zudem das Überklettern.

In Niedersachsen wird die Höhe der Fensterbrüstung von der Oberfläche des Fußbodens gemessen. Wenn sich vor einer Fensterbrüstung waagerechte Vorsprünge (wie beispielsweise Leitungsschächte oder Lüftungskanäle) befinden, die als Trittpläche geeignet sind, so wäre die erforderliche Höhe der Brüstung bzw. Umwehung ab der Oberkante dieser Bauteile zu messen.

Ab welchen Abmessungen davon auszugehen ist, dass vor Fenstern angeordnete Bauteile als Trittpläche geeignet sind, ist bauaufsichtlich in Niedersachsen nicht näher geregelt. Eine pauschale Angabe kann hierbei ebenfalls nicht gemacht werden, da dieses Maß von den tatsächlichen Gegebenheiten in dem jeweiligen konkreten Bauvorhaben abhängt.